

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Artikel I

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 40 das Wort "Richtlinie" durch das Wort "Richtlinien" ersetzt.
2. Im § 2 Z. 1 wird die Wortfolge "grundsätzlich vom vollendeten 3. Lebensjahr" durch die Wortfolge "frühestens vom vollendeten 2,5. Lebensjahr " ersetzt.
3. Im § 2 wird in Ziffer 14 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 15 angefügt:
„15. Provisorium: Ausweichräume für einen Kindergarten oder eine oder mehrere Kindergartengruppen.“
4. Im § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Mit Genehmigung der Landesregierung kann ein Kindergarten auf bis zu 8 Gruppen erweitert werden."
5. Im § 4 Abs. 2 erster Satz wird die Zahl "14" durch die Zahl "12" ersetzt, der zweite bis vierte Satz entfallen.
6. Im § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
"(2a) Aus besonderen Gründen darf der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl (nach Abs. 2) um höchstens 3 überschreiten, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und

die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen werden können."

7. § 4 Abs. 4 entfällt. Im § 4 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

§ 4 Abs. 3 (neu) und 4 (neu) lauten:

"(3) Werden bis zu vier Kinder von 2,5 bis 3 Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe beträgt die Höchstzahl 19. In einem mehrgruppigen Kindergarten können Kinder von 2,5 bis 3 Jahren auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Ergibt sich dadurch, dass Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nicht in den Kindergarten aufgenommen werden können oder eine zusätzliche Kindergartengruppe eröffnet werden müsste, dann darf die Aufteilung von Kindern von 2,5 bis 3 Jahren auf mehrere Gruppen nur so erfolgen, dass jeweils die zulässige Höchstzahl der Kinder von 2,5 bis 3 Jahren in einer Kindergartengruppe erreicht wird.

(4) Im Kindergarten können Kinder von 2,5 bis 3 Jahren auch in einer eigenen Kindergartengruppe mit mindestens 12 Kindern zusammengefasst werden, wobei jedenfalls 6 Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren sein müssen. Ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren ist jedenfalls eine weitere Kinderbetreuerin/ ein weiterer Kinderbetreuer einzusetzen. Die Höchstzahl beträgt 16, wobei die Kinder das gesamte Kindergartenjahr in dieser Kindergartengruppe verbleiben dürfen. Fällt die Anzahl der Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren unter 6, kann Abs. 3 angewendet werden."

8. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ab einer fünften Kindergartengruppe ist im Kindergarten eine weitere Kindergartenpädagogin/ ein weiterer Kindergartenpädagoge mit einer Wochendienstzeit von 20 Stunden einzusetzen."

9. Im § 7 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der

Richtlinie 2003/109/EG (§ 40 Z. 2) und Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 40 Z. 3) sind Personen nach Abs. 2 gleichgestellt."

10. Im § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) In Ausnahmefällen kann von Abs. 1 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden."

11. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort "Kindergärten" die Wortfolge "und für die Errichtung von Provisorien" eingefügt

12. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge "oder Umbauten" durch die Wortfolge "Umbauten oder Provisorien" ersetzt.

13. Im § 14 Abs. 4 Z. 2 wird an die Wortfolge "für den viergruppigen Kindergarten 300%" folgende Wortfolge eingefügt:

- o für den fünfgruppigen Kindergarten 400%
- o für den sechsgruppigen Kindergarten 450%
- o für den siebengruppigen Kindergarten 550%
- o für den achtgruppigen Kindergarten 600%
- o für jeden Kindergarten mit einer Kindergartengruppe nach § 4 Abs. 4 ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren zusätzlich 100%"

14. Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge "grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr" durch die Wortfolge "frühestens ab dem vollendeten 2,5. Lebensjahr" ersetzt.

15. Im § 18 Abs. 3 werden der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Volksschulkinder können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur für die nach der Bildungszeit festgesetzte Erziehungs- und Betreuungszeit jeweils für ein Kindergartenjahr aufgenommen werden."

16. Im § 23 Abs. 3 wird die Zahl "14" durch die Zahl "10" ersetzt.
17. Im § 23 wird jeweils in den Absätzen 5 und 6 die Wortfolge "zwischen 2,5 und 3 Jahren" durch die Wortfolge "von 2,5 bis 3 Jahren" ersetzt.
18. Im § 24 Abs. 1 wird vor der Wortfolge "Bei einer Kindergartenpädagogin" folgender Satz eingefügt:
"Besteht ein Kindergarten aus fünf oder sechs Kindergartengruppen, erhöhen sich die Leitungsstunden im Vergleich zum viergruppigen Kindergarten um zwei Stunden, besteht er aus sieben oder acht Kindergartengruppen erhöhen sich die Leitungsstunden um vier Stunden. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsstunden verringern sich in entsprechendem Maß."
19. Im § 25 Abs. 1 wird nach dem Wort "ist" die Wortfolge "für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern" eingefügt.
20. Im § 25 Abs. 2 erster Satz wird das Wort "Kindes" durch das Wort "Kindergartenkindes" ersetzt und nach der Wortfolge "17.00 Uhr" die Wortfolge ", für Volksschulkinder bereits nach der Bildungszeit," eingefügt.
21. Im § 26 Abs. 5 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
22. Im § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „außer den Kindergartenkindern“ die Wortfolge „ , den Volksschulkindern, die in den Kindergarten aufgenommen wurden,“ eingefügt.
23. Im § 36 Abs. 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
24. In der Überschrift des § 40 wird das Wort "Richtlinie" durch das Wort "Richtlinien" ersetzt.
25. Im § 40 wird die Wortfolge "wird folgende Richtlinie" durch die Wortfolge "werden folgende Richtlinien" ersetzt, der bisherige Text nach dem Einleitungssatz erhält die Bezeichnung Z. 1 und werden dem § 40 folgende Z.

2 und 3 angefügt:

"2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.

3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77."

Artikel II

1. In eingruppigen Kindergärten kann bis zum 1. September 2010 die Gruppenhöchstzahl bei Betreuung nur eines Kindes von 2,5 bis 3 Jahren auf 22 angehoben werden.
2. Artikel I Z. 2, 4 bis 8 und 13 bis 23 treten mit 1. September 2008 in Kraft.
3. Artikel I Z. 6 tritt mit 1. September 2010 außer Kraft.